

② Liefer- und Zahlungsbedingungen



MPV Mitteldeutscher Presse Vertrieb GmbH & Co. KG

Stand September 2018

1. Anerkennung der Liefer- und Zahlungsbedingungen

Allen Liefergeschäften liegen diese allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen zugrunde. Die Ziffern 2, 5, 8, 10 und 12 gelten jedoch nur für Presseerzeugnisse. Abweichende Vereinbarungen, insbesondere widersprechende Geschäftsbedingungen, bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der MPV Mitteldeutscher Presse Vertrieb GmbH & Co. KG, nachstehend Grossist genannt.

2. Allgemeine Geschäftsgrundlagen

Der Grossist beliefert den Einzelhändler (im Folgenden EH genannt) mit Presseerzeugnissen, soweit er selbst mit den einzelnen Verlagen Geschäftsbeziehungen unterhält und von diesen beliefert wird. Die Lieferzusage gilt nur für den jeweiligen Geschäftspartner (= EH) und nur dann, wenn die Belieferung der Verkaufsstelle sachlich gerechtfertigt ist. Die Lieferzusage gilt ausschließlich für den Standort der betreffenden Verkaufsstelle bei Lieferaufnahme. Ereignisse höherer Gewalt oder behindernde Vorkommnisse wie Betriebsstörungen, Streiks, Verkehrsbehinderungen oder Diebstahl entbinden den Grossisten von jeder Lieferpflicht und Haftung, es sei denn, dass vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden des Grossisten vorliegt.

3. Eigentumsvorbehalt

Gemäß § 449 BGB bleibt die gelieferte Ware bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises Eigentum des Grossisten. Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist nicht zulässig. Zugriffe Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren sind dem Grossisten unverzüglich anzuzeigen.

4. Verwendungsbindung

Die gelieferten Verlagserszeugnisse sind ausdrücklich für den Verkauf an Endabnehmer in der belieferten Verkaufsstelle bestimmt. Verleih und Weitergabe der Verlagserszeugnisse an Wiederverkäufer oder Verleiher ist unzulässig. Eine Verbringung der Objekte an andere Plätze (z. B. Filialbetriebe) ist ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Grossisten unzulässig. Die gelieferten Verlagserszeugnisse dürfen nicht geändert werden. Das Entfernen oder Beifügen von Beilagen ist nicht gestattet. Der EH verpflichtet sich zur Einhaltung der von den Verlagen festgesetzten Erstverkaufstage, auch wenn die Objekte bereits vor dem EVT angeliefert werden.

5. Preisbindung

Es gelten ausschließlich die vom Verlag festgesetzten und gemäß § 30 GWB gebundenen Endverkaufspreise, die sich aus dem jeweiligen Preisaufdruck auf dem Objekt und/oder dem im Lieferschein des Grossisten genannten Verkaufspreis ergeben. Der EH verpflichtet sich, diese Preise einzuhalten. Die Preisbindung darf auch nicht indirekt verletzt werden, z. B. durch Rabatte, Nachlässe oder Beigaben.

6. Verkaufsbeschränkungen

Soweit einzelne Objekte nur vertriebsbeschränkt (etwa unter Beachtung der Vorschriften des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften) verkauft werden dürfen, wird der EH jeweils diese Vertriebsbeschränkung genauestens beachten. Der Grossist kann keine Gewähr für den freien Verkauf einzelner gelieferter Objekte übernehmen. Dem EH obliegt hier eine selbständige Prüfpflicht.

7. Schadensersatzansprüche

Ansprüche des EH auf Schadensersatz (z.B. wegen verspäteter Lieferung, Nichtlieferung, teilweiser Nichtlieferung) sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn der Grossist die Pflichtverletzung zu vertreten hat, und für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Grossisten beruhen. Einer Pflichtverletzung des Grossisten steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich.

8. Dispositionsrecht

Für alle Verlagserszeugnisse, deren Verkaufszeit begrenzt ist und die aufgrund einer vollständigen Datentransparenz verkaufsgerecht reguliert werden können, übt der Grossist aus Sachgründen für den EH das Dispositionsrecht aus, wobei er die Vorgaben und Richtlinien der Verlage beachten muss. Für alle übrigen Verlagserszeugnisse steht dem EH das Dispositionsrecht zu. Die Ausübung des Dispositionsrechts erfolgt unter Beachtung relevanter rechtlicher Vorschriften und verkaufsbezogen. Berechtigten Bezugswünschen des EH wird entsprochen. Der EH erklärt sich bereit, das volle Sortiment zu führen und die dafür benötigten Angebotsflächen zur Verfügung zu stellen. Die räumlichen Möglichkeiten des EH sind angemessen zu berücksichtigen. Der EH übernimmt Neuerscheinungen auch kleinaufläger Objekte probeweise bis zu drei Ausgaben in sein Sortiment. Nach dreimaligem Nullverkauf eines Objektes wird die Lieferung dieses Objektes eingestellt, sofern der EH die Angebotszeit für dieses Objekt immer eingehalten hat. Der EH lässt die gelieferten Presseerzeugnisse während der gesamten Verkaufszeit im Angebot. Objekte mit langfristiger Angebotsdauer kann der EH nach sechs Wochen Angebotszeit bei Bedarf an den Grossisten remittieren. Einer verkaufsorientierten Wiederauslieferung dieser Objekte durch den Grossisten stimmt der EH zu.

9. Versand

Die Anlieferung der Objekte erfolgt frei Haus auf Gefahr des Grossisten. Die Wahl des Versandweges sowie die Versandart der zu liefernden Objekte bleiben dem Grossisten vorbehalten. Während des Transportes verloren gegangene Sendungen werden dem EH vom Grossisten kostenlos ersetzt oder gutgeschrieben. Bei Anlieferung durch den Grossisten gilt die Lieferung als erfüllt, wenn die Ware an dem mit dem EH vereinbarten Ablegeplatz ordnungsgemäß hinterlegt wird. Die Gefahr für Verluste oder Schäden an der Lieferung nach ordnungsgemäßer Ablage durch den Grossisten trägt der EH. Dies gilt insbesondere bei Diebstahl und Vandalismus. Eine Transportversicherung kann über den Grossisten abgeschlossen werden. Für Direktlieferungen vom Verlag an den EH mit Verrechnung über den Grossisten gelten die obigen Bestimmungen sinngemäß.

10. Remission

Die Lieferungen der Presseobjekte an den EH erfolgen mit Rückgaberecht (Remissionsrecht). Die unverkauften Exemplare werden dem EH nach Ablauf der Verkaufszeit zum Nettoeinkaufspreis zuzüglich Mehrwertsteuer vom Grossisten wieder gutgeschrieben. Ausnahmen bilden Objekte, die gegen Bestellung durch den EH ausdrücklich ohne Rückgaberecht geliefert wurden. Die Rücknahme der unverkauften Objekte erfolgt grundsätzlich nur in ganzen vollständigen und, soweit verschweißt, in ungeöffneten Exemplaren. Die verbindlichen Rückgabetermine sind den Remissionsscheinen zu entnehmen. Die Verkaufszeit ist abgelaufen, wenn das jeweilige Folgeobjekt ausgeliefert worden ist. Die Rückgabe der Remittenden ist eine Bringschuld des EH. Der Grossist ist jedoch bereit, bis auf weiteres kostenlos im Rahmen seiner Belieferungstouren die Remittenden, soweit sie ordnungsgemäß bereit stehen und mit dem Rückgabeschein bzw. Kundenetikett versehen sind, abzuholen. Die Remission ist nach Ende der Verkaufszeit in Paketen zu verpacken. Die Pakete sind ordnungsgemäß zu verschnüren und am Vorabend des jeweiligen Abholtages am Übergabeplatz zu hinterlegen. Das einzelne Paket muss - der Frauenarbeit entsprechend - handlich und tragbar sein. Eine Gutschrift kann nur erfolgen, wenn die Objekte zu den zulässigen Remissionszeiten zurückgegeben werden. Eine Gutschrift ist für den Fall ausgeschlossen, dass der Grossist wegen Ablauf der Melde- bzw. Rückgabefrist selbst keine Gutschrift vom jeweiligen Verlag für das betreffende Objekt erhält. Soweit der EH Remissionssendungen direkt zum Remissionslager des Grossisten bringt, muss dies zur üblichen Geschäftszeit des jeweiligen Remissionstages bis spätestens 12.00 Uhr erfolgen. Maßgebend für die Gutschriftserteilung sind die Feststellungen des Grossisten nach durchgeführter Remissionskontrolle. Die Gutschrift erfolgt bei fristgerechter Bereitstellung der Remissionsobjekte auf der nächsterreichbaren Wochenrechnung. Für Direktlieferungen vom Verlag an den EH mit Verrechnung über den Grossisten gelten die obigen Bestimmungen sinngemäß.

11. Reklamationen

Der Verlust eines wesentlichen Teiles oder der kompletten Lieferung ist dem Grossisten bis zum Ablauf desselben Liefertages zu melden. Alle sonstigen Beanstandungen der Lieferung sind innerhalb von 3 Tagen dem Grossisten schriftlich oder telefonisch mitzuteilen. Vom Grossisten anerkannte Reklamationen werden entweder durch Nachlieferung mit der nächsterreichbaren Sendung oder durch Gutschrift auf der nächsterreichbaren Rechnung ausgeglichen.

12. Zahlungsbedingungen

Sämtliche Zahlungen dürfen nur an den Grossisten geleistet werden, es sei denn, Rechtsvorschriften stehen der schuldbefreienden Wirkung entgegen. Ein Skontoabzug ist unzulässig. Der Grossist berechnet die Lieferungen an den EH zu den Nettopreisen, die von den Verlagen festgesetzt werden (Preisbindung) plus der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Der Grossist erstellt jeweils Wochenrechnungen, die die Lieferungen einer Woche von Montag bis Sonntag erfassen. Die Rechnungen des Grossisten sind 3 Tage nach Erhalt ohne Abzug fällig. Mit der Teilnahme am Lastschriftverfahren ist ein pünktlicher Ausgleich der Rechnungen gewährleistet. Bei Überschreitung des Zahlungszieles ist der Grossist nach vorheriger schriftlicher Mahnung berechtigt, gemäß § 288 Abs. 2 BGB Verzugszinsen zu berechnen. Diese schriftliche Mahnung ist entbehrlich, wenn die Rechnung seit Zugang und Fälligkeit mehr als 30 Tage überfällig ist. Rechnungsdifferenzen sind innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der Rechnung schriftlich zu reklamieren. Reklamationen berechtigen nicht zur Zahlungsverweigerung oder zur Verrechnung. Etwaige Zahlungsdifferenzen werden nach endgültiger Klärung verrechnet.

13. Zahlungsverzug

Werden die Rechnungen nicht rechtzeitig beglichen, ist der Grossist berechtigt, die Lieferungen bis zum Zahlungseingang zurückzustellen. Die Lieferaufnahme kann nur dann wieder erfolgen, wenn alle offenen Rechnungen bezahlt worden sind. Der Grossist behält sich für die Weiterbelieferung die Einforderung einer Kautions in Höhe von bis zu 3 durchschnittlichen Wochenrechnungen als Sicherheit vor.

14. Beendigung der Geschäftsverbindung

Die Geschäftsverbindung kann von den Vertragspartnern mit der Frist von 14 Tagen schriftlich gekündigt werden. Die Geschäftspartner sind zur jederzeitigen Beendigung der Geschäftsverbindung berechtigt, wenn die vereinbarten Liefer- und Zahlungsbedingungen trotz Abmahnung nicht eingehalten werden oder die wirtschaftliche Grundlage für eine weitere Belieferung nicht mehr gegeben ist (z.B. bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen den EH oder bei Ablehnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse). Bei Geschäftsveräußerung oder -verpachtung durch den EH endet die Lieferverpflichtung des Grossisten.

15. Allgemeine Bestimmungen

Mündliche Nebenabsprachen zu den vorstehenden Liefer- und Zahlungsbedingungen bestehen nicht. Zu ihrer Wirksamkeit bedürfen sie jeweils der schriftlichen Bestätigung durch den Grossisten. Sollten Teile oder einzelne Bestimmungen dieser Liefer- und Zahlungsbedingungen - aus welchen Gründen auch immer - unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen sollen in gesetzlich zulässiger Form so ergänzt werden, dass der Sinn der betroffenen Vereinbarung erhalten bleibt. Die Parteien vereinbaren, soweit dies gesetzlich zulässig ist, den Sitz der Firma als Erfüllungsort und Gerichtsstand.

Beide Vertragspartner verarbeiten personenbezogene Daten ausschließlich für rechtmäßige Zwecke und im erforderlichen Umfang. Es gelten die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes. Insbesondere werden die Grundprinzipien des Art. 5 der DSGVO beachtet. Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten der EH durch den Grossisten finden sich auf der Website des Grossisten unter Datenschutz.

Die vorstehenden Liefer- und Zahlungsbedingungen sind in meinem Besitz und von mir zur Kenntnis genommen.

Ort/ Datum

Kundennummer

Firmenstempel/ Unterschrift